

geistliches Gericht zu fordern.<sup>1)</sup> Die Bürger bestritten durchaus die Kompetenz eines solchen und verlangten die Beantwortung dieser rein weltlichen Streitfrage im eigenen Lande. In diesem Konflikte kam die Bestimmung des Bundesvertrages, daß ein Mitglied die Hilfe des Bundes anrufen dürfe und diese ihm gewährt werden müsse, zum ersten Mal zur Anwendung. Dadurch erhält derselbe eine allgemeine Bedeutung. Die Braunschweiger verklagten den Bischof wegen Verletzung der durch die Stadt-Handfeste ihnen verbrieften Privilegien bei dem Bunde und baten diesen um Hilfe für den Fall, daß der Bischof, wenn sie sich mit ihm in Freundschaft nicht einigen könnten, sie überfallen und vergewaltigen sollte. Sie wurde ihnen im vollsten Umfange zugesagt.<sup>2)</sup> Mit der Stadt Heilsberg, seiner Residenz, geriet der Bischof, weil sie ihre Privilegien und Briefe von ihm nicht wollte antasten lassen, gleichfalls in heftige Zerwürfnisse.<sup>3)</sup> Und zwei unangenehme Prozesse mit den Landesrittern Georg vom Berge,<sup>4)</sup> dem der Bischof das Verkaufsrecht seiner Mühle streitig machte, und mit Sander von Baysen,<sup>5)</sup> der in einer Erbschaftsangelegenheit den Bischof einer ungerechten Handlungsweise zieleh, machte auch die ermländische Ritterschaft noch mehr zur Gegnerin ihres Landesherrn.

Sowohl Heilsberg wie Georg vom Berge wandten sich an den Bund, der es auch nicht an Fürsprache für sie beim Hochmeister fehlen ließ. Er verlangte energisch, daß der Hochmeister als Beschirmer des Ermlandes den bedrängten Leuten zu ihrem Rechte verhelfe und die Geistlichkeit zwinge, dem „gemeinen Gerichte“ zu gehorchen, damit die Sache nicht außer Landes vor Papst und Erzbischof getragen würde. Vermöge er die

---

1) M. Töppen, St.-A. II, 601, 608; III, 59, 65, 77.

2) M. Töppen, St.-A. II, 601.

3) M. Töppen, St.-A. III, 120, 143.

4) M. Töppen, St.-A. III, 143, 173.

5) M. Töppen, St.-A. II, 683 fg.